



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Dezember 2012 (14.12)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0033 (NLE)**

17277/12

**SIRIS 112
SCHENGEN 78
COMIX 711
OC 716**

A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Rat

Nr. Vordok.: 16960/12 SIRIS 104 SCHENGEN 74 COMIX 670
11142/2/12 REV 2 SIRIS 44 SCHENGEN 45 COMIX 371
11143/2/12 REV 2 SIRIS 45 SCHENGEN 46 COMIX 372

Betr.: Verordnung des Rates über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 19. Dezember 2012

1. Die Kommission hat am 3. Mai 2012 den in Dokument 9485/12 SIRIS 31 SCHENGEN 31 COMIX 284 wiedergegebenen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (Neufassung) vorgelegt.
2. Der Vorschlag wurde am 11. Mai 2012 von der Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (Besitzstand), am 24. Mai 2012 vom CATS sowie am 16. Juli 2012 und am 28. November 2012 von den JI-Referenten erörtert.

3. Um den besonderen Positionen Irlands und des Vereinigten Königreichs Rechnung zu tragen, wurde der ursprüngliche Vorschlag in zwei identische Vorschläge für eine Verordnung des Rates aufgeteilt und somit eine "traditionellere" Rechtsstruktur für diese Art von Rechtsakten geschaffen. Durch das eine Rechtsinstrument (11142/1/12 REV 1 SIRIS 44 SCHENGEN 45 COMIX 371 + COR 1) werden die Elemente der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit des SIS II geregelt, an die diese Länder aufgrund ihres Beschlusses nach Protokoll 19 (Schengen-Protokoll) gebunden sind; durch das andere Rechtsinstrument (11143/1/12 REV 1 SIRIS 45 SCHENGEN 46 COMIX 372 + COR 1) werden die Elemente "Grenzen" und "Einwanderung" geregelt, an die diese Länder nicht gebunden sind, da dies eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellt, an denen sie sich nicht beteiligen.
4. Der Rat hat das Europäische Parlament mit Schreiben vom 15. Mai 2012 um Stellungnahme ersucht. Das Europäische Parlament wurde mit Schreiben vom 5. Oktober 2012 ferner ersucht, den Beschluss zu berücksichtigen, den ursprünglichen Vorschlag in zwei Vorschläge für Verordnungen des Rates aufzuteilen. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 21. November 2012 abgegeben.
5. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments wurde am 28. November 2012 in der Sitzung der JI-Referenten erörtert. Die JI-Referenten einigten sich darauf, die Vorschläge für Verordnungen des Rates zu ändern, um einigen vom Europäischen Parlament geäußerten Anliegen Rechnung zu tragen. Sie einigten sich auch darauf, Erwägungsgrund 28 zu ändern, um einem Antrag der Kommission nachzukommen.
6. In seiner Sitzung vom 5. Dezember 2012 einigte sich der AStV einstimmig auf die Entwürfe für Verordnungen des Rates in der Fassung der Dokumente 11142/2/12 REV 2 SIRIS 44 SCHENGEN 45 COMIX 371 und 11143/2/12 REV 2 SIRIS 45 SCHENGEN 46 COMIX 372, wie sie aus der Sitzung der JI-Referenten vom 28. November 2012 hervorgegangen sind, mit der Maßgabe, dass der Satz in eckigen Klammern in Erwägungsgrund 28 gestrichen wird.
7. Die Kommission teilte dem Ausschuss mit, dass sie in Bezug auf den vereinbarten Text der beiden Verordnungen des Rates eine Erklärung über die Anwendung des Komitologieverfahrens und die Annahme von Durchführungsrechtsakten für das Ratsprotokoll abgeben werde.

8. Es besteht noch ein allgemeiner Prüfungsvorbehalt von FR.
 9. Die Verordnungsentwürfe des Rates, deren erforderliche Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen abgeschlossen ist, liegen nun in der Fassung der Dokumente 16963/12 SIRIS 105 SCHENGEN 75 COMIX 671 OC 714 und 16964/12 SIRIS 106 SCHENGEN 76 COMIX 672 OC 715 vor.
 10. **Der Rat wird daher ersucht, die am 5. Dezember 2012 im AStV erzielte Einigung zu bestätigen und die Verordnungen des Rates in der Fassung der Dokumente 16963/12 SIRIS 105 SCHENGEN 75 COMIX 671 OC 714 und 16964/12 SIRIS 106 SCHENGEN 76 COMIX 672 OC 715 anzunehmen, damit diese spätestens am 30. Dezember 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden können, und die Erklärung im Addendum zu diesem Vermerk in sein Protokoll aufzunehmen.**
-